**Vereinbarung**

zwischen

**der Einwohnergemeinde Oberhünigen**

handelnd durch den Gemeinderat

und

**der Einwohnergemeinde Zäziwil**

handelnd durch den Gemeinderat

betreffend

**die Führung der Gemeindeverwaltung der**

**Einwohnergemeinde Oberhünigen**

vom

16. Dezember 1999

**Vereinbarungsbestimmungen**

1. Die Einwohnergemeinde Oberhünigen überträgt die Führung sämtlicher Aufgabengebiete der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Zäziwil.

Grundlage bilden der Ist-Zustand in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen und die per Ende November 1999 erstellten Uebergabeprotokolle.

1. Für die Führung der Gemeindeverwaltung Oberhünigen ist für alle Bereiche Frau XY dipl. Gemeindeschreiberin, Verwaltungsangestellte der Gemeinde Zäziwil, verantwortlich. Sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und den Versammlungen der Einwohnergemeinde Oberhünigen teil und führt Protokoll. Das Arbeitsverhältnis wird weiterhin mit der Einwohnergemeinde Zäziwil begründet.
2. Die Erledigung der übrigen anfallenden Arbeiten sowie die Stellvertretung wird durch die Gemeindeverwaltung Zäziwil intern geregelt.

1. Die AHV-Zweistellen werden nach den Vorgaben der AKB gemäss separatem Vertrag vom 16. Dezember 1999 zusammengeschlossen.
2. Der/die GemeindepräsidentIn von Oberhünigen und die für die Gemeindeverwaltung verantwortliche Frau XY unterschreiben im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Oberhünigen kollektiv.
3. Für Barbezüge ab Postcheck und Bankkonto sind Frau XY sowie der/die FinanzverwalterIn von Zäziwil einzeln unterschriftsberechtigt. Für das Visieren von Rechnungen gelten die Vorschriften der Einwohnergemeinde Oberhünigen.
4. Die Gemeindeverwaltung Oberhünigen wird grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Zäziwil geführt. Die Aktenregistratur und -Bewirtschaftung erfolgt nach der Systematik der Gemeindeverwaltung Zäziwil. Die Akten der abgeschlossenen Geschäftsvorgänge der Gemeinde Oberhünigen werden im Archiv der Einwohnergemeinde Oberhünigen archiviert.
5. Der Gemeinderat Oberhünigen verpflichtet sich, die Reorganisation der Gemeindeverwaltung nach System Abplanalp-Ramsauer AG im Laufe des Jahres 2000 durchzuführen.
6. Den Einwohnern von Oberhünigen stehen sowohl die Schalteröffnungszeiten in Oberhünigen wie auch die Schalteröffnungszeiten in Zäziwil zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltungen sind grundsätzlich wie folgt geöffnet:  
     
   Oberhünigen:  
   Dienstag: 1400 - 1830 Uhr  
   Mittwoch: 0800 - 1200 Uhr  
     
     
   Zäziwil:  
   Montag - Freitag: 0800 - 1130/1400 - 1700/Montag - 1800 Uhr  
     
   Ausnahmen infolge Weiterbildungskursen, Informationsveranstaltungen, etc. bleiben vorbehalten.
7. Die Einwohnergemeinde Oberhünigen entrichtet der Einwohnergemeinde Zäziwil für die Dienstleistung eine jährliche Pauschalentschädigung von .... % eines Vollamtes in der Gehaltsklasse .... Stufe .... (z.Zt. Fr. .............). Zusätzlich zu dieser Entschädigung sind die anteilmässigen Sozialleistungen und Versicherungen zu entrichten. Die Pauschal­entschädigung ist in 12 monatlichen Raten jeweils im voraus an die Finanzverwaltung Zäziwil zahlbar.  
     
   Nach der Einarbeitungsphase (+/- 2 Jahre) ist zu überprüfen, ob die Kostenannahme sowie die Organisation der Arbeitsabläufe richtig ist.
8. Die Einwohnergemeinde Zäziwil stellt die Büroräumlichkeiten und die EDV-Anlage zur Verfügung. Nebenkosten für Telefone, Porti, Kopien, Papier, Büromaterial usw. werden separat in Rechnung gestellt.
9. Aufsichtsorgan über die Gemeindeverwaltung Oberhünigen ist der Gemeinderat Oberhünigen. Direkte vorgesetzte Stelle ist der/die GemeindepräsidentIn von Oberhünigen
10. Die Übergabe der Gemeindeverwaltung Oberhünigen erfolgte am 30. November 1999. Sie wurde von Frau XY übernommen.
11. Die politische Selbständigkeit der beiden Vertragsgemeinden bleibt umfassend bestehen Die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Oberhünigen richtet sich nach den Vorschriften der Einwohnergemeinde Oberhünigen.
12. Die Behördemitglieder von Oberhünigen werden bei allfälligen personellen Aenderungen in der Gemeindeverwaltung Zäziwil, welche sich auf die Verwaltungstätigkeit von Oberhünigen auswirken, miteinbezogen.
13. Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Dezember 1999 in Kraft und hat provisorischen Charakter. Ein definiver Vertragsabschluss erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung Oberhünigen zu den erforderlichen Aenderungen im Organisationsreglement im 1. Halbjahr 2000.

**Übergangsregelungen**

Ø Finanzverwaltung

Die per 30.11.99 austretende Frau X führt die Rechnung 1999 (inklusive sämtliche Abschlussarbeiten) zu Ende.

Die Buchhaltung 2000 wird ab 01. Januar 2000 durch die Finanzverwaltung von Zäziwil geführt.

Ø Gemeindeschreiberei

Frau Y, zur Zeit Aushilfe in Oberhünigen, besorgt bis Ende 1999 sämtliche Gemeinderats- und Gemeindeversammlungsgeschäfte, umfassend Vorbereitung, Protokollführung und Vollzug der Beschlüsse. Frau XY nimmt in dieser Zeit an den Sitzungen soweit möglich als Gast teil.

Frau XY, stellt ab 1. Dezember 1999 den ordentlichen Verwaltungsablauf sowie den Schalterdienst gemäss Ziff. 9 in Oberhünigen sicher.

Ø AHV-Zweigstelle

Die AHV-Zweigstelle wird ab 1. Dezember 1999 durch die Gemeinde Zäziwil geführt. Die Vorbereitungsarbeiten für den Zusammenschluss der beiden Zweigstellen werden durch die Gemeindeverwaltung Zäziwil wahrgenommen.

Ø Infrastruktur

Die Gemeinde Oberhünigen richtet einen Internet-Anschluss mit E-Mail-Adresse ein. Frau XY wird die nötigen Abklärungen treffen.

Auf der EDV-Anlage der Einwohnergemeinde Zäziwil ist es möglich eine zweite Datenbank für die Einwohnerkontrolle für Oberhünigen zu führen. Für die Erweiterung des Programmes würden Kosten von ca. Fr. .... anfallen. (Diese Massnahme wäre bei einer allfälligen Auflösung der Verwaltung in Oberhünigen zwingend.)

3504 Oberhünigen / 3532 Zäziwil, 16. Dezember 1999

**GEMEINDERAT OBERHÜNIGEN GEMEINDERAT ZÄZIWIL**

Der Präsident: Die Sekretärin: Der Präsident: Der Sekretär: